till supplier, womene a 3 o le till reswendet wird, were lami-ist darin unter Nil, Paurzeug- und 5. Das Patrizery : Aps. 2 Nr. 6 8 zeagbriefe ausgef zutragen: "Anh" und in Zeile 1 und Aufbauart, in eile 2 zusätzlich der Peil der Fahrzeug- und Aufbagart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsvertahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVIO); dabel sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkongen, die Angaben zu Buchstabe C aufzuneh

> Flonsburg, den 10. Februar 1987, Im Auftray Strupp

Regiérungssekretär

Dienstsiegel



Es wird bescheinigt, Anhänger, Ackerwagen das der .L.

mit der

Fahrzeug-Identifizierungenummer dem durch diese Betriebserlaubnis gerehrigten Typ entspricht.

Ort, Datum

Firma "Unterschrift

Kratttahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg



Kraftfahrt-Bundesam Sachgebiet - 211 - durchgesehen -

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. E 543

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZ) in der Fassung vom 15.11.1974 (DGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

E 543

Pahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp:

FO-L 720

haber der

und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbN 4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reiherweisen Fertigung mässen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen

> Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahr-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat. sind nur mit ausdru-klicher Zustimmung des Kraftfahrt. Bundesamtes gestattet Verstoße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Ertaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt

Abweitnungen von den terinischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erfeilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestättet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafgechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundgsamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten insbesondere die erlaubnisgerechte Bertigung, nachpräfen oder nachprüfen las-

Die Erlaubnisbenörde ist averzüglich zu benachtichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines dahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Breeitung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht überträgbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubtis erlischt, wen sie durch das Kraftfahrt-Dundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Pechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis werbundenen Pilichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich beräusstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrasicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfällung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, venn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Pahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau: offener Kasten mit
Grün- und Trockenfutteraufbau sowie
Aufsammeleinrichtung

Zulässiges Gesamtgewicht: 4000 kg Zulässige Stützlast an der Zugöse: 800 kg

Zulässige Achslast: 3600 kg

Spurweite je nach Ausrüstung und Felgeneinpreßtiefe: wahlweise oder

hlweise 1500 mm oder 1510 mm er 1750 mm oder 1760 mm mechanische Seilzug-

Betriebsbremsanlage: mechan bremse Anhängekupplung: keine

Maße über alles: 7210 mm Länge: 7230 mm

Breite: 2350 mm bis 3120 mm

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, taß - abweichend von

5 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzaug und Anhänger verwendet wird.

Die Pahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. i StV20 vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil verbunden,

der Handbremshebei in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert

sein.